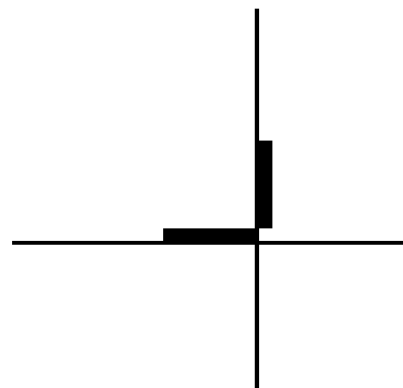


# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



75

Nr. 4

Speyer, 6. Juni 2018

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

|   |    |
|---|----|
| Gesetz zur Einführung eines Verbandsgesetzes.   | 76 |
| Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)... | 78 |
| Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Haushaltsgesetzes 2017/2018  | 79 |
| Gesetz zur Erprobung neuer Struktur- und Arbeitsformen.....   | 79 |

### Bekanntmachungen

|   |    |
|---|----|
| Kollekte für besondere gesamtkirchliche Projekte der EKD .....    | 80 |
| Kollekte für die „Diakonie Deutschland“ (EKD)                     | 81 |
| Kollektenaufruf für die Aufgaben in der pfälzischen Diakonie..... | 81 |

### Stellenausschreibungen

|   |    |
|---|----|
| Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche.....             | 82 |
| Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche in Deutschland..... | 83 |
| Deutsche Seemannsmission e.V.....                                   | 84 |

### Dienstnachrichten

|                       |    |
|-----------------------|----|
| Besetzungen.....      | 85 |
| Verleihungen.....     | 85 |
| Ernennungen .....     | 85 |
| Dienstleistungen..... | 85 |
| Verwaltungen .....    | 85 |
| Ruhestand.....        | 85 |
| Sterbefälle.....      | 86 |

## Gesetze und Verordnungen

### Gesetz zur Einführung eines Verbandsgesetzes

vom 26. Mai 2018

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Gesetz über die Bildung von Zweckverbänden (Verbandsgesetz – VbG)

##### § 1

##### Zweck, Mitglieder

(1) Zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts können Zweckverbände gebildet werden. Das gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen oder dafür eine andere Rechtsform vorgeschrieben ist. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Bildung von Verwaltungszweckverbänden nach dem Verwaltungsamtsgesetz.

(2) Neben den in Absatz 1 Satz 1 genannten Körperschaften können mit ihrer Zustimmung auch natürliche sowie andere juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts Mitglied eines Zweckverbands werden, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des kirchlichen Wohls nicht entgegenstehen.

(3) Besteht zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ein Zweckverband nach diesem Gesetz, so muss eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts diesen durch Beitritt in Anspruch nehmen, soweit sie entsprechende Aufgaben nicht mehr selbst wahrnehmen kann oder will. Eine Übertragung von Aufgaben kirchlicher Körperschaften auf andere natürliche oder juristische Personen des Privatrechts ist insoweit ausgeschlossen. Bestehen mehrere Zweckverbände gemäß Satz 1, soll die kirchliche Körperschaft den örtlich nächsten Zweckverband in Anspruch nehmen.

##### § 2

##### Rechtsnatur, Selbstverwaltung

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der kirchlichen Ordnung. Einem bestehenden Zweckverband können mit Zustimmung der Verbandsversammlung und Genehmigung des Landeskirchenrats weitere Mitglieder beitreten.

##### § 3

##### Aufgaben

Ein Zweckverband kann eine Aufgabe, mehrere Aufgaben oder sachlich begrenzte Aufgabenteile für alle oder einzelne seiner Mitglieder wahrnehmen. Mit der Errichtung des Zweckverbands gehen die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder zur Erfüllung der in der Verbandssatzung bestimmten Aufgaben auf den Zweckverband über.

##### § 4

##### Verbandssatzung, Entstehung des Zweckverbands

(1) Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands werden im Rahmen dieses Gesetzes durch eine Verbandssatzung geregelt. Die Errichtung eines Zweckverbands erfolgt auf Antrag der Beteiligten durch die Kirchenregierung, die die Verbandssatzung feststellt. Bei juristischen Personen bedarf der Entwurf der Verbandssatzung der Zustimmung des zuständigen Vertretungsorgans. Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband mit Sitz in einem anderen Kirchenbezirk als demjenigen, in dem das künftige Mitglied seinen Sitz oder Wohnsitz hat, bedarf der Zustimmung des nach dem Sitz oder Wohnsitz zuständigen Bezirkskirchenrats. Der Errichtungsbeschluss und die Verbandssatzung sind im landeskirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Veröffentlichung, sofern im Errichtungsbeschluss kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Werden Errichtungsbeschluss und Verbandssatzung getrennt bekanntgemacht, ist die letzte Bekanntmachung maßgebend. Der Landeskirchenrat kann eine Musterverbandssatzung erlassen.

(2) Künftige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Genehmigung des Landeskirchenrats. Änderungen der Verbandssatzung sind mit der Genehmigung im landeskirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

##### § 5

##### Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. Ihre Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer der Presbyterien. Die Mitglieder von Verbandsversammlung und -vorstand sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im erforderlichen Umfang Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Verbandssatzung muss gewährleisten, dass die Organe des Zweckverbands mehrheitlich aus Mitgliedern der Vertretungsorgane der beteiligten Körperschaften bestehen und die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die der weltlichen Mitglieder nicht übersteigt. Weltliche Mitglieder müssen zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbar sein. Die Mitgliedschaft in einem Organ des Zweckverbands erlischt, wenn eine ihrer Voraussetzungen entfällt. In diesem Fall ist für die verbleibende Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen. Im Übrigen

gen bleiben die Organmitglieder im Amt, bis über die Neubestellung des jeweiligen Organs entschieden ist. Die Organe des Zweckverbands tagen nichtöffentlich. Soweit es ein Sachthema erfordert, können sie zu den Tagungen Personen mit besonderem Sachverstand als Gäste einladen.

## § 6

### Verbandsversammlung

(1) Die Bandsversammlung besteht aus mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter je Bandsmitglied. Der Bandsversammlung können darüber hinaus insbesondere Pfarrerinnen und Pfarrer, sachkundige Gemeindeglieder und Beschäftigte des Zweckverbandes angehören. Sofern die Bandsatzung nichts anderes regelt, gehören die Mitglieder des Bandsvorstands der Bandsversammlung mit beratender Stimme an. Die Bandsatzung kann bestimmen, dass Bandsmitglieder mehrere Stimmen haben und dass das Stimmrecht von Bandsmitgliedern durch mehrere Vertreterinnen oder Vertreter ausgeübt wird. Die Ausübung des Stimmrechts eines Bandsmitglieds kann auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter desselben Bandsmitglieds übertragen werden. Mehrere Stimmen eines Bandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die Bandsmitglieder können ihren Vertreterinnen und Vertretern Weisungen erteilen. Die in § 1 Absatz 2 genannten Bandsmitglieder dürfen zusammen ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl nicht erreichen.

(2) Die Bandsatzung kann vorsehen, dass beschließende Ausschüsse der Bandsversammlung gebildet und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen werden. Durch Beschluss kann die Bandsversammlung einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden. In gleicher Weise kann sie zur Vorberatung ihrer Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bilden. Die für beratende und beschließende Ausschüsse des Presbyteriums geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

## § 7

### Verbandsvorstand

Der Bandsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des Bandsvorstands werden von der Bandsversammlung gewählt oder durch die Bandsatzung bestimmt. Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Bandsvorstands gemeinsam vertreten, wovon mindestens eines die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Dem Bandsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands, sofern nicht eine Geschäftsführung bestellt ist. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Bandsvorstands müssen im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehen.

## § 8

### Geschäftsführung

Die Bandsatzung kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands eine Geschäftsführung vorsehen, die der Aufsicht des Bandsvorstands untersteht. Durch die Bandsatzung können der Geschäftsführung weitere Aufgaben übertragen werden. Die Geschäftsführung vertritt in dem ihr übertragenen Wirkungskreis den Zweckverband im Rechtsverkehr. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, vertreten diese den Zweckverband gemeinsam. Mitglieder der Geschäftsführung sollen der Bandsversammlung und dem Bandsvorstand nicht angehören.

## § 9

### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband finanziert sich insbesondere durch Finanzausgleichsleistungen, Spenden und andere Zuwendungen. Soweit die sonstigen Finanzmittel des Zweckverbands zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann er von den Bandsmitgliedern eine Bandsumlage erheben. Die Grundlagen für die Bemessung der Bandsumlage sind in der Bandsatzung festzusetzen. Das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern steht dem Zweckverband nicht zu.

(2) Die Finanzwirtschaft des Zweckverbands erfolgt auf Grundlage eines Haushaltsplans zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.

(3) Nähere Regelungen über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands sowie den Finanzausgleich treffen das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41, 163) und das Finanzausgleichsgesetz vom 21. November 2015 (ABl. S. 148), beide in der jeweils geltenden Fassung.

## § 10

### Ausscheiden, Auflösung

(1) Der Austritt eines Bandsmitglieds aus dem Zweckverband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bandsvorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Bandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund und mit Genehmigung des Landeskirchenrats austreten. Diese darf nur erteilt werden, wenn der Austritt die Erfüllung der Bandsaufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt und das betroffene Bandsmitglied die Aufgaben selbst erfüllen kann. Ausscheidende Bandsmitglieder haben keinen Anspruch auf anteilige Abfindung aus dem Zweckverbandsvermögen.

(2) Über die Auflösung des Zweckverbands entscheidet die Bandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stim-

men. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Dieser hat den Auflösungsbeschluss und den Tag seiner Wirksamkeit im landeskirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Sind die Aufgaben des Zweckverbands erfüllt oder entfallen und wird dieser nicht gemäß Absatz 2 aufgelöst, kann die Auflösung durch den Landeskirchenrat erfolgen. Er hat zuvor den Verbandsmitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit und so lange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Sein Vermögen fällt anteilig an die in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Verbandsmitglieder.

#### Artikel 2

#### Änderung des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

§ 1 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1986 (ABl. 1987 S. 74, 1988 S. 58) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Kirchenbezirke“ ein Komma und die Wörter „die Zweckverbände nach dem Verbandsgesetz“ eingefügt.
2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchenbezirke“ ein Komma und die Wörter „Zweckverbände nach dem Verbandsgesetz“ eingefügt.

#### Artikel 3

#### Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden

Dem § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1985 (ABl. S. 110), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2014 (ABl. S. 122) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Kirchengemeinden des Kirchenbezirks, in dem die Gesamtkirchengemeinde besteht, müssen der Gesamtkirchengemeinde beitreten, wenn sie eine ihnen obliegende Aufgabe nicht mehr selbst wahrnehmen können oder wollen und die Gesamtkirchengemeinde für die Erfüllung dieser Aufgabe entsprechend zuständig ist. Eine Übertragung der Aufgabe auf andere natürliche oder juristische Personen des Privatrechts ist insoweit ausgeschlossen. Über den Beitritt entscheidet die Kirchenregierung.“

#### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Kaiserslautern, den 26. Mai 2018

- Kirchenregierung -  
Schad  
Kirchenpräsident

\*

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

vom 26. Mai 2018

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

In Artikel 1 des Gesetzes über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 8. Juni 2006 (ABl. S. 127) werden die Wörter „in Geltung gesetzt“ durch die Wörter „mit folgender Maßgabe (zu § 3 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD) in Geltung gesetzt: Können keine anderen Christinnen und Christen gewonnen werden, ist als weitere Ausnahme auch die Einstellung von Personen zulässig, die keiner christlichen Kirche angehören“ ersetzt.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Kaiserslautern, den 26. Mai 2018

- Kirchenregierung -  
Schad  
Kirchenpräsident

\*

## Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Haushaltsgesetzes 2017/2018

vom 26. Mai 2018

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 21. November 2015 (ABl. S. 148), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2016 (ABl. S. 48) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Sind Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen, so werden deren Schlüsselzuweisungen in einer Summe an die Gesamtkirchengemeinde ausgezahlt. Diese teilt den Gesamtbetrag im Innenverhältnis auf, wobei je nach dem Finanzbedarf Schwerpunkte gebildet werden können. Auch kann die Gesamtkirchengemeinde Teilbeträge für ihren eigenen Haushaltsbedarf an Stelle einer Umlage einbehalten. Zuständig für die Verteilung ist die Gesamtkirchenvertretung, sofern diese nicht ihren Finanzausschuss damit beauftragt.“

(5) Haben Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden oder Kirchenbezirke zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung einen Zweckverband gebildet und nimmt dieser für seine Mitglieder solche Aufgaben wahr, für die den Mitgliedern nach diesem Gesetz Schlüsselzuweisungen zustehen, so werden diese an den Zweckverband in einer Summe ausgezahlt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 und 6 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „2,3,4 und 5“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden erhalten für die Sachkosten ihrer Kindertagesstätten eine besondere Schlüsselzuweisung auf Grund einer eigenen Messzahl in Höhe von 193 für jede bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes entsprechend bezuschusste Gruppe. Weitere Gruppen können nur dann bezuschusst werden, sofern der Landeskirchenrat vor der Errichtung ausnahmsweise anerkannt hat, dass dies im kirchlichen Interesse unabweislich ist.“

4. § 10 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagten Härtedarlehenmittel für Baumaß-

nahmen der Kirchengemeinden werden durch den Landeskirchenrat bewirtschaftet. Die Beantragung von Härtedarlehenmitteln für eine Kirchengemeinde erfolgt über den Kirchenbezirk.“

5. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Zweckverbände gemäß § 1 Absatz 5 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

### Artikel 2

#### Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018

§ 4 des Haushaltsgesetzes 2017/2018 vom 19. November 2016 (ABl. S.102), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2017 (ABl. S. 40) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Der Grundbetrag der allgemeinen und besonderen Schlüsselzuweisungen wird für die Jahre 2017 und 2018 wie folgt festgesetzt:

1. 2017
  - a) 12,00 € je Messzahl nach §§ 2, 3 und 5 KiFAG
  - b) 5,00 € je Messzahl nach § 9 KiFAG
2. 2018
  - a) 12,00 € je Messzahl nach §§ 2, 3, 5 und 6 KiFAG
  - b) 5,00 € je Messzahl nach § 9 KiFAG“

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Kaiserslautern, den 26. Mai 2018

- Kirchenregierung -  
Schad  
Kirchenpräsident

\*

## Gesetz zur Erprobung neuer Struktur- und Arbeitsformen

vom 5. Juni 2018

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1 Erprobungsverordnungen

(1) Zur Erprobung neuer Struktur- und Arbeitsformen in den Kirchengemeinden, in den Kooperationszonen oder in den Kirchenbezirken kann die Kirchenregierung durch Rechtsverordnung Regelungen treffen, die von einzelnen Bestimmungen kirchlicher Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushalts- und Vermögensrechts und des Dienstrechts, abweichen.

(2) Zweck der Erprobung ist es insbesondere, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob und inwieweit die neuen Struktur- und Arbeitsformen beitragen

1. zur Arbeits- und Strukturvereinfachung,
2. zur Entlastung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Verwaltungsbereich,
3. zur Verbesserung der Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften bzw. ihrer Organe untereinander oder mit Dritten,
4. zur Stärkung des kirchlichen Ehrenamtes oder
5. zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit.

(3) Durch die Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen getroffen werden über

1. die Einsetzung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers unter der Verantwortung der geschäftsführenden Pfarrerinnen oder des geschäftsführenden Pfarrers zu deren oder dessen Entlastung. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sein.
2. die Wahrnehmung von einzelnen gemeindlichen oder pfarramtlichen Aufgaben gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden.

(4) Die Bestimmungen, von denen abgewichen wird, sind in der Rechtsverordnung zu benennen.

## § 2 Beteiligungsrechte

Erprobungen erfolgen im Einvernehmen aller kirchlichen Körperschaften, für welche die Ausnahme vom geltenden Recht gilt. Die für die Kirchengemeinden zuständigen Bezirkskirchenräte sind anzuhören.

## § 3 Dokumentation

Die an der Erprobung beteiligten kirchlichen Körperschaften dokumentieren die Erfahrungen mit der Erprobung und legen die Dokumentation der Kirchenregierung vor. Diese wertet sie aus und berichtet der Landessynode über das Ergebnis.

## § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am 30. Juni 2026 außer Kraft. Auch die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treten am 30. Juni 2026 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 5. Juni 2018

- Kirchenregierung -  
Schad  
Kirchenpräsident

## Bekanntmachungen

### Kollekte für besondere gesamtkirchliche Projekte der EKD

Speyer, den 12.04.2018

Az.: 3 360/09-2

Nach dem Kollektenplan 2018 (ABl. 2017, S. 41) ist in unserer Landeskirche am 7. Sonntag nach Trinitatis, dem 15. Juli 2018, eine Kollekte für besondere gesamtkirchliche Projekte und Aufgaben der EKD zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Überschrift/Kollektenzweck

Im Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen evangelisch glauben

Vorlesetext

Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie Projekte, die Eltern und ihren Kindern sowie jungen Erwachsenen dabei helfen, den christlichen Glauben zu entdecken und ihn im Dialog mit Menschen verschiedenen Glaubens und unterschiedlicher Weltanschauung zu leben.

Erläuterungen

Wer seinen Glauben als Bereicherung erlebt, tritt auch mit Nicht- oder Andersgläubigen gerne ins Gespräch. Außerdem werden Initiativen gefördert, die in interreligiösen Dialogen den evangelischen Standpunkt respektvoll einbringen.

Fürbittengebet

In vielen Ländern und zunehmend auch bei uns leben Menschen verschiedener Religionen und Weltanschauungen zusammen. Gott, wir bitten dich: Zeig uns Wege und öffne unsere Herzen, damit wir mit ihnen friedvoll und gesprächsbereit leben. Begleite besonders Familien, bei denen die Eltern nicht oder auf unterschiedlichen Wegen nach dir suchen.

Geistliches Wort

„Fürwahr, er ist nicht ferne von einem jeden unter uns. Denn in ihm leben, weben und sind wir.“ (Apg 17,27f.)

Informationen im Internet siehe:

[www.ekd.de/kollekten/kollekten.html](http://www.ekd.de/kollekten/kollekten.html)

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Protestantischen Verwaltungsamt zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 10. August 2018, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldung online abgeben, werden auf [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) verwiesen.

\*

## Kollekte für die „Diakonie Deutschland“ (EKD)

Speyer, den 12 April 2018  
Az.: 3 360/09-4

Nach dem Kollektenplan 2018 (ABl. 2017, S. 41) ist in unserer Landeskirche am 9. Sonntag nach Trinitatis, 29. Juli 2018, eine Kollekte für die „Diakonie Deutschland“ zu erheben.

Überschrift/Kollektenzweck

„Grenzen überwinden – Diakonische Projekte für ein kulturell, sozial und religiös vielfältiges und friedliches Miteinander“

Vorlesetext

Unsere Gesellschaft wird vielfältiger. Das ist gut, kann aber auch zu Konflikten führen. Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie Projekte der Diakonie, die sich dafür einsetzen, dass das Potenzial der Vielfalt positiv genutzt und niemand ins gesellschaftliche Abseits gedrängt wird.

Erläuterungen

Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen, mit verschiedenen Lebenskonzepten und Lebensgeschichten sind Teil unserer Gesellschaft. Zu den zentralen Aufgaben der Diakonie gehört es, Menschen soziale Teilhabe zu ermöglichen. Vielfalt soll entdeckt, wertgeschätzt und genutzt werden. Die Diakonie tritt für eine offene Gesellschaft ein, stellt Grenzen in Frage und hilft, sie zu überwinden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.diakonie.de](http://www.diakonie.de).

Fürbittengebet

Guter Gott, viele Menschen suchen eine Heimat in unserer Gesellschaft,

viele fürchten, dass das friedliche Miteinander gefährdet ist.

Gott, stärke du den Zusammenhalt und lass uns gemeinsam den Reichtum und die Vielfalt deiner Schöpfung entdecken. Wir bitten für die Menschen, die an den Rand der Gesellschaft gedrängt sind und sich fremd fühlen, lass sie erfahren, dass sie dazugehören.

Geistliches Wort

„Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.“ (Gal 3,28)

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Verwaltungsamt zuzuleiten. Innerhalb weiterer zwei Wochen, also bis zum 20. August 2018, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldung online abgeben, werden auf [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) verwiesen.

\*

## Kollektenaufwurf für die Aufgaben in der pfälzischen Diakonie

Speyer, den 29.05.2018  
Az.: 3 360/10

Nach dem Kollektenplan für das Jahr 2018 (ABl. 2017, S.41) ist in unserer Landeskirche am 17. Sonntag nach Trinitatis, 23. September 2018, eine Kollekte für die Aufgaben in der pfälzischen Diakonie zu erheben. Sie ist in diesem Jahr für die Arbeit der Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Pfalz bestimmt.

Vorschlag zur Kancelabkündigung:

Jährlich suchen mehr als 22.000 Menschen in den über 60 Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Pfalz Hilfe und Unterstützung. Mit ihrem vielfältigen Beratungs- und Hilfsangebot ist die Diakonie ein Anker, der hilfesuchenden Menschen Halt und Orientierung bietet. Bei der Diakonie steht der einzelne Mensch mit seinen Bedürfnissen und Problemen, aber auch seinen Stärken und Hoffnungen im Mittelpunkt. Unabhängig von Wirtschafts- oder Schaffenskraft, Herkunft oder Weltanschauung sieht die Diakonie im Nächsten den Bruder und die Schwester, die Hilfe benötigen.

Jeder Mensch kann im Laufe seines Lebens aus ganz unterschiedlichen Gründen in eine tiefe Krise geraten, aus der er ohne Hilfe nicht mehr herauskommt. Unterstützung erhalten Ratsuchende in den Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Pfalz. Die differenzierte Beratung ermöglicht maßgeschneiderte Hilfsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die beispielsweise das Gefühl haben, ihren Alltag nicht mehr alleine bewältigen zu können, die verzweifelt sind, den Überblick über ihre Finanzen verloren haben oder Probleme in der Familie oder ihrer Beziehung haben.

Alle Beratungsangebote stehen grundsätzlich auch Flüchtlingen offen. Insbesondere die Sozial- und Lebensberatung sowie die Schwangerschaftsberatung werden von Flüchtlingen in Anspruch genommen. Darüber hinaus wurden auch spezielle Beratungsangebote für Flüchtlinge stark erweitert.

Um die umfangreichen Aufgaben der Diakonie weiterhin zu gewährleisten, bittet das Diakonische Werk Pfalz um Spenden. Die Spenden werden gezielt und direkt vor Ort eingesetzt. Bitte tragen Sie mit Ihrer Spende dazu bei, dass wir auch in Zukunft Menschen ein Leben in Würde ermöglichen können und Strukturen fördern, die zur Selbsthilfe befähigen.

Herzlichen Dank für Ihre Gabe

Abrechnung:

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 22. Oktober 2018, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

## Stellenausschreibungen

### Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sucht für die Umsetzung ihres Rahmenkonzeptes „Gesundheit im Beruf“

#### eine Gesundheitsmanagerin/einen Gesundheitsmanager

Die Evangelische Kirche der Pfalz will die Zufriedenheit und Gesundheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten und fördern. Um dieses Ziel erreichen zu können, sollen die bereits vorhandenen Maßnahmen und Instrumente stärker aufeinander abgestimmt und weitere gezielt aufgebaut werden. Der Aufgabenschwerpunkt der neu eingerichteten Stelle der Gesundheitsmanagerin/des Gesundheitsmanagers besteht darin, die Impulse des Rahmenkonzeptes „Gesundheit im Beruf“, welches von der Landessynode verabschiedet wurde, auf ihre Machbarkeit und Nachhaltigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu implementieren.

Für das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) entsprechende Anwendung. Die Vergütung erfolgt bei entsprechender Eignung und Entwicklung von Entgeltgruppe 11 TVöD-VKA bis Entgeltgruppe 13 TVöD-VKA. Die Projektstelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Bitte senden Sie uns nur Kopien von Zeugnissen u. ä. zu, da wir aus organisatorischen Gründen von der Rücksendung der Bewerbungsunterlagen absehen.

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage: [www.evkirchepfalz.de/sonstiges/stellenangebote](http://www.evkirchepfalz.de/sonstiges/stellenangebote). Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte **bis 20. Juni 2018** an:

Evangelische Kirche der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)  
- Landeskirchenrat -  
Dezernat 6  
z. Hd. Frau Beate Schulz  
Domplatz 5, 67346 Speyer  
oder per Mail an:  
[beate.schulz@evkirchepfalz.de](mailto:beate.schulz@evkirchepfalz.de)

\*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für die Gemeindediakonenstelle in Grünstadt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon (in Vollzeit)

für die Kinder- und Jugendarbeit mit folgenden Aufgaben:

- Jugendgottesdienste
- Kinderbibeltage
- Krabbelgruppe
- Ferienspielwoche für Daheimgebliebene

- Action-Samstage für Kinder
- Aktive Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit
- Freizeitarbeit
- Begleitung und Schulung von ehrenamtlich Mitarbeitenden

Die Tätigkeit erfordert Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten.

Didaktisch-methodische Fähigkeiten, religionspädagogische Kompetenz, konzeptionelles Denken und Kompetenzen in der Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Bereitschaft zur Kommunikation mit den unterschiedlichen Personengruppen und Mitarbeit in Gremien (z. B. Presbyterium) werden vorausgesetzt. Die Stelle setzt eine positive Einstellung zur flexiblen Arbeitszeit (Abend- und Wochenendtermine) und Offenheit für vielfältige pädagogische Arbeitsfelder voraus.

Die Kirchengemeinde bietet ein voll ausgestattetes Büro im Gemeindehaus „Alte Lateinschule“ an, die zugleich Sitz der Evangelischen Jugendzentrale Grünstadt ist. Ein eigenes Budget für die Aufgaben des Gemeindediakonats ist vorhanden. Derzeit ist die Stelle an die Kirchengemeinde Grünstadt angehängt. Es gehört zur Tätigkeit, die Kirchengemeinde Grünstadt in der projektspezifischen Zusammenarbeit zu vertreten.

Verschiedene Gruppenräume und ein großer Fundus an Material stehen zur Verfügung.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im Bereich der Kinder-, Eltern- und Jugendarbeit. Ein bestehender Jugendmitarbeiterkreis wirkt aktiv in der Gemeinde mit und wird dabei durch die/den Gemeindediakon/in unterstützt und angeleitet. Die Mitarbeit im Präparanden- und Konfirmandenunterricht wird - im Team mit der/dem Stelleninhaber/in der Pfarrstellen in Grünstadt - gewünscht. Das Tätigkeitsfeld kann über den Schwerpunktbereich der Kinder- und Jugendarbeit hinausgehen.

Bewerben können sich Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen im pädagogischen Bereich oder Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbaren Qualifikationen. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11 b).

Ihre Bewerbung mit Ihren aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 29. Juni 2018** an die

Evangelische Kirche der Pfalz  
Landeskirchenrat, Dezernat 4  
Domplatz 5  
67346 Speyer

Kontakt: Prot. Dekanat Bad Dürkheim-Grünstadt  
Dekan Stefan Kuntz  
Telefon (06322) 2375



Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für die Jugendzentrale Pirmasens zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Jugendreferentin / einen Jugendreferenten**  
(in Vollzeit, befristet für eine Mutterschutzfrist mit anschl. Elternzeit, voraussichtlich 1 Jahr)

Die Aufgaben der Jugendzentrale:

- Beratung und Unterstützung von Kirchengemeinden in der Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit
- Gewinnung, Schulung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kirchengemeinden und im Kirchenbezirk
- Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen des Kirchenbezirks, insbesondere dem Dekanatsjugendpfarrer, der Jugendreferentin vor Ort und dem Gemeindepädagogischen Dienst
- Zusammenarbeit mit Gemeindepfarrer/-innen im Bereich der Konfi-Arbeit, z.B. Konfi-Camp und Konfi-Tage
- Geschäftsführung für die kirchenbezirklichen Gremien der Evangelischen Jugend Pirmasens (einschließlich Budgetverantwortlichkeit für den Haushaltsteil Jugendarbeit im Kirchenbezirk sowie Informations- und Beratungspflicht für die kirchenbezirklichen Gremien)
- Durchführung und Begleitung von regionalen Maßnahmen und Projekten in der Arbeit mit Kindern sowie Jugendlichen in folgenden Handlungsfeldern: Freizeitarbeit, Jugendkulturarbeit, schulbezogene Jugendarbeit, Projektarbeit, Jugendgottesdienste. Dazu zählt aktuell die Durchführung und langfristige Sicherung der Maßnahme „Dorf-Leben“.
- Wahrnehmung der Außenvertretung der Evangelischen Jugend Pirmasens

Die Tätigkeit erfordert Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten. Didaktisch-methodische Fähigkeiten, religionspädagogische Kompetenz, Organisationstalent, konzeptionelles Denken und Kompetenzen in der Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden vorausgesetzt. Es wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Kollegen, dem Jugendreferenten der zweiten Jugendzentralstelle, erwartet. Die Stelle setzt eine positive Einstellung zur flexiblen Arbeitszeit (Abend- und Wochenendtermine) und Offenheit für vielfältige pädagogische Arbeitsfelder voraus.

Bewerben können sich Hoch- und Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen im pädagogischen Bereich oder Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbaren Qualifikationen. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich

nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11 b).

Die Stelle ist für eine Mutterschutz- und Elternzeitvertretung befristet.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 29. Juni 2018** an die

Evangelische Kirche der Pfalz  
Landeskirchenrat, Dezernat 4  
Domplatz 5, 67346 Speyer

Kontakt: Landesjugendpfarrer Florian Geith, Tel.  
0631 / 3642-026

Dekanin Waltraud Zimmermann-Geisert, Tel. 06331 /  
241916

\*

### Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Beim Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Juristin / eines Juristen**  
in Vollzeit

zu besetzen.

Der Einsatz erfolgt in der Datenschutzregion Süd mit Dienstsitz in Ulm.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Landeskirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

Dem Beauftragten für den Datenschutz obliegt die Aufgabe der Datenschutzaufsicht im Bereich der EKD, der Landeskirchen und ihrer diakonischen Werke. Grundlage für die Arbeit ist das Datenschutzgesetz der EKD.

Ihre Aufgabe

- Sie beraten kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes in der Datenschutzregion Süd.
- Sie nehmen die Datenschutzaufsicht in der Datenschutzregion Süd wahr.
- Sie führen Fort- und Weiterbildungen im Bereich Datenschutz durch.
- Sie halten Kontakt zu den staatlichen Datenschutzbeauftragten.

Ihr Profil

- Sie haben ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (1. und 2. Staatsexamen).
- Sie haben Berufserfahrung, vorzugsweise im öffentlichen Bereich.
- Sie besitzen besondere Kenntnisse im Datenschutzrecht.
- Sie haben Verständnis für technische Zusammenhänge.
- Sie sind kommunikativ, teamfähig und zeigen Eigeninitiative.

- Sie kennen die Strukturen der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- Sie beherrschen alle gängigen MS-Office-Programme.
- Sie sind bereit, häufig Dienstreisen zu unternehmen.

Wir bieten

- Eine unbefristete Vollzeitstelle mit einem Entgelt nach Entgeltgruppe 13 DVO.EKD (vergleichbar TVöD Bund).
- Eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Arbeit im kirchlichen Datenschutzwesen.
- Die Sozialleistungen des kirchlichen/öffentlichen Dienstes.
- Flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeit).
- Ein „berufundfamilie“-zertifiziertes Arbeitsumfeld.
- Einen modernen Arbeitsplatz mit guter IT-Ausstattung.

Ihre Mitgliedschaft zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Wir bitten um einen ausdrücklichen Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen steht Ihnen der Beauftragte für den Datenschutz der EKD Herr Michael Jacob (Tel. 0511-768 128-0) und Herr Dr. Sascha Tönnies (Tel. 0511-768 128-0) zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte schriftlich **bis zum 22. Juni 2018** an die

Evangelische Kirche in Deutschland  
Personalreferat  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover

\*

### Deutsche Seemannsmission e.V.

Die Deutsche Seemannsmission e.V. sucht ab 1. Oktober 2018 als leitende Theologin / leitenden Theologen für ihre weltweite Arbeit eine/n

#### Generalsekretärin / Generalsekretär.

Die Deutsche Seemannsmission e.V. (DSM) ist eine international tätige selbständige diakonische Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland mit 16 Stationen in vier Kontinenten. Sie setzt sich gemeinsam mit den in Deutschland tätigen Vereinen der Seemannsmission für die Würde der Seeleute aller Nationen und deren Familien ein.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter [www.seemannsmission.org](http://www.seemannsmission.org)

Aufgabenbeschreibung:

Die/Der Generalsekretär/in der DSM e.V. trägt gemeinsam mit dem ehrenamtlichen Vorstand Sorge für alle angestellten Mitarbeitenden und für die Partner-

schaften mit den jeweiligen lokalen Kirchen bzw. Institutionen im Ausland. Er/Sie repräsentiert in der Öffentlichkeit die gesamte seemannsmissionarische Arbeit im In- und Ausland.

Aufgaben der Generalsekretärin / des Generalsekretärs:

- Leitung, konzeptionelle Ausrichtung und Außenvertretung der Deutschen Seemannsmission
- Enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand, dem Ständigen Ausschuss und der EKD
- Kooperation mit internationalen Seemannsmissionen
- Pflege von Kontakten zu staatlichen Institutionen, Gewerkschaften und Arbeitgebern sowie in die deutsche Politik und Öffentlichkeit
- Personalverantwortung für die Mitarbeitenden im Ausland und in der Geschäftsstelle, seelsorgerliche und beratende Begleitung der Mitarbeitenden
- Fortbildungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende aus dem In- und Ausland
- Gestaltung gottesdienstlichen Lebens im maritimen Bereich
- Gebäude- und Finanz-Verwaltung gemeinsam mit dem Schatzmeister
- Mitteleinwerbung durch Projektanträge, Spenden und Zuwendungen
- Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit

Voraussetzungen:

- Ordination, Pfarrdienstverhältnis in einer Gliedkirche der EKD
- Leitungskompetenz, Kontaktfreude sowie Fähigkeit zur Teamarbeit
- Erfahrung im Aufbau und der Pflege von Netzwerken
- Ausgeprägte ökumenische und interkulturelle Kompetenz
- Verhandlungssicherheit in Englisch und möglichst Französisch
- Erfahrungen in Personalführung, Gebäude- und Finanzverwaltung
- Bereitschaft zu häufiger Reisetätigkeit im In- und Ausland, auch unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen

Wir bieten:

- Eine vielfältige und abwechslungsreiche Tätigkeit im maritimen Umfeld
- Die Begleitung der Arbeit durch motivierte Mitarbeitende und aktive Leitungsgremien
- Vertrag entsprechend EKD Dienstvertragsordnung, Besoldung nach A 14, nach drei Jahren nach A 15
- Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Sie ist vorgesehen für den 22. September 2018.

Sitz der Geschäftsstelle und Dienstsitz sind derzeit Bremen.

Auskünfte erteilen

Vorsitzender des Ständigen Ausschusses Dr. Hans Christian Brandy:  
E-Mail: lasup.stade@evlka.de  
Tel.: 0049 4141 62121

Präsidentin DSM Dr. Clara Schlaich:  
E-Mail: clara.schlaich@jhu.edu  
Tel.: 0049 40 338868 (Anmeldung Praxis)

Generalsekretärin Heike Proske:  
E-Mail: heike.proske@seemannsmission.org  
Tel.: 0049 421 1736315

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 31.07.2018** an den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses,

Herrn Landessuperintendent  
Dr. Hans Christian Brandy  
Deutsche Seemannsmission e.V.  
Jippen 1  
28195 Bremen  
oder per  
E-Mail: lasup.stade@evlka.de

## Dienstnachrichten

### Besetzungen

Der Landeskirchenrat bestätigt die Wahl von Pfarrerin Elke Maicher, Ludwigshafen, zur Inhaberin der Pfarrstelle Erlenbach bei Kandel mit Wirkung vom 1. August 2018.

### Verleihungen

Verliehen wurde die

Pfarrstelle 1 Kirchheimbolanden - verbunden mit dem Dekanat - Dekan Stefan Dominke, Kirchheimbolanden, mit Wirkung vom 1. Mai 2019.

### Ernennungen

Ernannt wurde

Pfarrerin Susanne Leingang, Neustadt, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Juni 2018.

### Dienstleistungen

Zur Dienstleistung zugewiesen wird dem

Kirchenbezirk Kaiserslautern Irena Weber, Kirkel-Limbach, mit Wirkung vom 1. Juni 2018.

Kirchenbezirk Landau Pfarrerin Sylvia Schönenberg, Insheim, mit Wirkung vom 1. Juni 2018.

### Verwaltungen

Übertragen wurde

die hauptamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle Breitenbach Pfarrerin Ilse Gutt-Müller, Quirnbach, mit Wirkung vom 1. Juni 2018.

Übertragen wurde

die nebenamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle Kaiserslautern Friedenskirche Pfarrer Detlev Besier, Kaiserslautern-Dansenberg, und Pfarrer Karl Graupeter, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. April 2018.

Pfarrstelle Ludwigshafen-Maudach Pfarrer Christoph Knack, Ludwigshafen, und Pfarrerin Elisa-Marie Stopp, Römerberg, mit Wirkung vom 1. Mai 2018.

Pfarrstelle 3 Haßloch Pfarrer Christoph Stetzer, Haßloch, und Pfarrer Dr. Friedrich Schmidt-Roscher, Haßloch, mit Wirkung vom 1. Mai 2018 bis einschließlich 30. Juni 2018.

Pfarrstelle 3 Haßloch Pfarrer Christoph Stetzer, Haßloch, Pfarrer Dr. Friedrich Schmidt-Roscher, Haßloch, und Pfarrer Stephan Schatull, Elmstein, mit Wirkung vom 1. Juli 2018.

Pfarrstelle Lamsheim Pfarrer Oliver Jaehn, Frankenthal, mit Wirkung vom 1. Juli 2018.

### Ruhestand

In den Ruhestand tritt

Pfarrer Kurt Zumstein, Beindersheim, mit Ablauf des 30. Juni 2018.

Pfarrer Dieter Leppla, Kleinkarlbach, mit Ablauf des 31. Juli 2018.

Pfarrer Roland Wagner, Saarbrücken, mit Ablauf des 31. August 2018.

Pfarrerin Getrud Lugenbiehl-Spindler, Frankenthal, mit Ablauf des 30. September 2018.

## Sterbefälle

„Der Herr wird einem jeden seine Gerechtigkeit und Treue vergelten.“

1. Sam 26,23

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

**Pfarrer i.R. Rudolf Held**

in Edenkoben am 05.05.2018 im Alter von 98 Jahren abgerufen.

**Pfarrer i.R. Ernst Adolf Runck**

in Homburg/Saar am 25.05.2018 im Alter von 88 Jahren abgerufen.

---

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,  
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat  
Bezugspreis jährlich 20,-- €